

# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen  
[www.oberallgaeu.org/amtsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amtsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amtsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amtsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).

Jahrgang 2026

24.02.2026

Nummer 10



**Oberallgäu**  
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu  
– maximal digital.**



## Bekanntmachung Landwirtschaftlicher Schlachtverein e.V.

Verein "Landwirtschaftlicher Schlachtverein. e.V. - VR.: 21044"

### Bekanntmachung und Aufruf der Gläubiger des Vereins

Der Verein "Landwirtschaftlicher Schlachtverein. e.V. - VR.: 21044" ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.2025 aufgelöst worden. Die Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei einem der nachstehenden Liquidatoren anzumelden.

**Liquidatoren:** Hans Dauser, Auf der Gerbe 4, 87527 Sonthofen & Claus Besler, Wagneritz 29, 87549 Rettenberg

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 16.02.2026, (Bpl.Nr. 0539/25T), Abbruch des bestehenden Gebäudes und Neubau eines Wohngebäudes mit zwölf Wohneinheiten; 1. Tektur vom 13.10.2025: Ergänzung eines Personenaufzugs sowie eines Vordachs Lindenstraße 8 in Dietmannsried, (Fl.Nr. 211), Gemarkung Dietmannsried, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37 „Frontoffice Bauamt“, und bei der Gemeinde Markt Dietmannsried, Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Pfeil

27

---

## Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### **Wasserrecht;**

### **Errichtung einer Hochwasserschutzmauer mit Flutmulde zum Schutz der neuen Abfüllanlage und Lagerhalle der Brauerei Schäffler auf Fl.Nr. 87/3 der Gemarkung Missen**

**Antragsteller: Hanspeter Grassl KG**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Hanspeter Grassl KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 14.11.2025 die Genehmigung für die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer mit Flutmulde zum Schutz der neuen Abfüllanlage und Lagerhalle der Brauerei Schäffler auf Fl.Nr. 87/3 der Gemarkung Missen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der geplante Neubau befindet sich im Bereich des ermittelten Überschwemmungsgebietes bzw. Wildbachgefährdungs-bereiches des Börlasbachs. Im Areal des Fließwegs ist bei einem HQ100WB ein Abfluss von ca. 4 m<sup>3</sup>/s mit einer Wassertiefe bis 20 cm zu erwarten. Um Schäden an den geplanten Gebäuden und Anlagen zu vermeiden wird das Bauvorhaben mittels einer Schutzlinie (Winkelsteine oder Mauer) auf einer Gesamtlänge von 58,00 m und einer maximalen Höhe von 843,35 m ü. NHN entlang der östlichen Grundstücksgrenze gegen einströmendes Wasser geschützt. Da dies jedoch zu einem Rück- bzw. Aufstau des Wassers und infolgedessen zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation gegenüber Dritten führen würde, muss eine gezielte Abführung des Wassers sichergestellt werden. Hierzu wird einerseits eine rund 100 m lange und 7 m breite Flutmulde entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Flurnummer 87/3 angelegt und andererseits das östlich angrenzende Gelände auf Flurnummer 87/10, welches aktuell als Parkfläche genutzt wird, so abgetragen bzw. modelliert, dass der oberflächige Fließweg hydraulisch günstig auf die Flutmulde zugeleitet wird.

Die Maßnahme hat keinen Einfluss auf die Missener Argen selbst und befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten. Wesentliche Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgen nicht. Die Errichtung der Abfüllanlage und der Lagerhalle ist nicht Bestandteil des Verfahrens.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbst-ständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Andreas Stadler

29

---

## Landratsamt Oberallgäu

---

### Öffentliche Zustellung

#### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 19.02.25, 142-SF-Pf./OA-X3748  
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Pfeiffer  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05  
Telefon: 08321/612-0, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: [zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de](mailto:zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de)  
Zulassungsrecht;  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Anna Dynderys  
Zuletzt wohnhaft in: Richard-Wagner-Str. 12, 87527 Sonthofen  
Fahrstellnummer:WWZZZ1KZ0M608185, amtl. Kennz.: OA-X3748

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 27.08.25, 142-SF/Pf/OA-X3748,  
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos  
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 27.08.25, 142-SF/Pf /OA-X3748, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes  
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch  
die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in  
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3  
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der  
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pfeiffer  
Verwaltungsangestellte

30

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

**KrWG; UVPG**

**Erdaushubdeponie Leiterberg der Gemeinde Betzigau, Rotkreuzstraße 2, 87488 Betzigau auf den Grundstücken Flur-Nrn. 688 (TF) und 689 (TF) Gemarkung Betzigau, Gemeinde Betzigau  
Antrag auf Erweiterung der bestehenden Erdaushubdeponie**

---

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes

#### über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Betzigau, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Lässer-Dorn, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zur Klasse BM-0\* und BG-0\*nach Ersatzbaustoffverordnung auf den Grundstücken Flur-Nrn. 688 (TF) und 689 (TF) Gemarkung Betzigau, Gemeinde Betzigau.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

31

---

## **Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

---

**Wasserrecht;**

**Wiederherstellung der Durchgängigkeit in der Wertacher Starzlach**

**Antragsteller: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten beantragte in Vertretung für den Freistaat Bayern beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 10.12.2025 die Genehmigung für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in der Wertacher Starzlach im Markt Wertach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Geplant ist der Umbau von 15 Querbauwerken, um die ökologische Durchgängigkeit des Wild-bachs gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu verbessern. Der betroffene Gewässerabschnitt erstreckt sich über etwa einen Kilometer flussaufwärts vom Pegel der Wertacher Starzlach bis zur Brücke am Bichelweg und ist mit verschiedenen Querbauwerken aus Beton, Spundwänden und Wasserbausteinen ausgestattet, die derzeit die ökologische Durchgängigkeit behindern.

Die Baumaßnahmen sehen den Umbau dieser Querbauwerke durch den Einbau fischpassierbarer Wasserbausteinrampen in Beckenbauweise vor, die auf einen mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) von 0,1 m<sup>3</sup>/s dimensioniert sind. Die Rampen werden so konstruiert, dass der Abflussquerschnitt nicht verringert wird und auch bei Hochwasserereignissen die hydraulische Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Die Wasserbausteine (1200mm -1600mm) werden zur Stabilität mit Beton verklammert, weiter sollen in Abstimmung mit der Fischereifachberatung zusätzliche Strukturelemente integriert werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbst-ständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Andreas Stadler

32

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 20.02.2026, (Bpl.Nr. 0763/25), den Anbau von zwei Balkonen und Errichtung eines Carports, Untere Schulstraße 9 in Altusried, (Fl.Nr. 274/26), Gemarkung Altusried, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Bernd Scharlach

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S2.37, und beim Markt Altusried, Rathausplatz 1 87452 Altusried, eingesehen werden.

Bernd Scharlach

33

Sonthofen, den 30.01.2026



Indra Baier-Müller  
Landrätin

